

744. Landrecht. Mit Zuschrift vom 7. April 1899 übermittelte das Statthalteramt Dielsdorf das Gesuch des Gemeinderates Affoltern b. Z. namens des Herrn Antonio Giacomo Lagabia, Cementpolier, von Cittadella, Italien, geboren am 17. September 1869, wohnhaft in Zürich V, Flühgasse 17, welcher am 12. März 1899 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Affoltern b. Z. aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 3. Januar 1899, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des durch Gesetz vom 15. Juli 1888 abgeänderten Gemeindegesetzes von 1875), um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Antonio Giacomo Lagabia wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Affoltern b. Z. bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 1000 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Dielsdorf zu Handen des Herrn Lagabia unter Rücksendung eines Aktenstückes, an den Gemeinderat Affoltern b. Z. und an den Stadtrat Zürich, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.

745. Abstimmungen Nach Einsicht eines Antrages der